Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 115 Ausgegeben Danzig, den 30. November 1935

Inhalt

292

Rechtsverordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 30. Juni 1933 (G. Bl. S. 287) und der Rechtsverordnung betreffend das Tragen einheitlicher Sonderkleidung vom 4. April 1934 (G. Bl. S. 221).

Vom 30. November 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

Der § 132 a des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Rechtsverordnung betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 30. Juni 1933 (G. Bl. S. 287) wird gestrichen.

Artikel II

§ 1 der Rechtsverordnung betreffend das Tragen einheitlicher Sonderkleidung vom 4. April 1934 (G. Bl. S. 221) erhält folgende Fassung:

Das Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung, die die Zugehörigkeit zu einem Verband oder zu einem Verein zum Ausdruck bringt, ist außerhalb geschlossener Räume nur mit Genehmigung des Polizeipräsidenten zu Danzig zulässig.

Als Sonderkleidung im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einheitliche Ausrüstungsgegenstände und Kopfbedeckungen.

Die Genehmigung kann von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden. Sie darf nur versagt werden, wenn ihre Erteilung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Folge haben würde.

Gegen die Versagung der Genehmigung steht dem betroffenen Verband oder Verein binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an den Senat zu.

Artikel III

Die Rechtsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. November 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser

293

Rechtsverordnung

betreffend die Einführung einer Erlaubnispflicht für die Herstellung und den Handel mit Uniformen (Sonderkleidungen), Uniformteilen, Ehrenzeichen und Abzeichen.

Vom 30. November 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 68 und 70 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 12. 1935.)

Artikel I

§ 1

Wer Uniformen (Sonderkleidungen), Uniformteile, Abzeichen oder Ehrenzeichen Danziger Behörden, Danziger staatlicher Formationen, von Verbänden oder Vereinen herstellen, auf Lager halten oder mit ihnen Handel treiben will, bedarf der Erlaubnis.

Diese Bestimmung gilt nicht für einheitliche Berufskleidungen, die die Zugehörigkeit ihrer Träger zum Handwerkerstande oder zur Gefolgschaft eines gewerblichen Betriebes erkennen lassen, sowie für Amtstrachten (Amtsroben). Sie gilt ferner nicht für einheitliche Sonderkleidungen und Abzeichen von Vereinigungen, die ausschließlich sportliche oder studentische Zwecke verfolgen, sowie nicht für Gesangvereine.

§ 2

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der Polizeipräsident zu Danzig.

§ 3

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, sie kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 4

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

a) der Antragsteller nicht die erforderliche Sachkunde oder persönliche Zuverlässigkeit besitzt, oder wenn

b) ein Bedürfnis nicht vorliegt.

§ 5

Gegen die Versagung der Erlaubnis steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde beim Senat zu.

§ 6

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn sie auf Grund unwahrer Angaben erlangt worden ist, oder wenn die im § 4 für die Erteilung genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die Vorschrift des § 5 gilt entsprechend. Die Beschwerde gegen die Zurücknahme hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Verstöße gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Betriebe, die bereits vor dem 1. Oktober 1935 nachweislich die im § 1 genannten Gegenstände hergestellt, auf Lager gehalten oder mit ihnen Handel getrieben haben, können, wenn sie die Genehmigung auf Grund des § 1 beantragt haben, ihre Tätigkeit bis zur endgültigen Entscheidung über den gestellten Antrag fortsetzen.

Artikel II

Die Bestimmung des § 1 Abs. I Satz 2 der Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933 (G. Bl. S. 502) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 6. März 1934 (G. Bl. S. 132) wird gestrichen.

Danzig, den 30. November 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.